Weisungen

über die Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss

vom 27. September 2021

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *m* des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)¹ sowie in Ausführung von Artikel 35a Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)²,

beschliesst:

Regelungsgegenstand und Zweck

- **Art. 1** ¹ Diese Weisungen regeln die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung zum vom Institut Sekundarstufe I (IS1) der Pädagogischen Hochschule angebotenen Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss.
- ² Ihr Zweck besteht darin, die Handhabung der Zulassungsbedingungen an den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, Kontinuität und pflichtgemässen Ermessensausübung auszurichten und für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller transparent zu machen.

Zuständigkeiten

- **Art. 2** ¹ Gesuche um Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss werden durch die Services Aus- und Weiterbildung bearbeitet und an die Leiterin oder den Leiter des IS1 zum Entscheid weitergeleitet.
- ² Die Leiterin oder der Leiter Services Aus- und Weiterbildung teilt den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern den Entscheid unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 4 und/oder Absatz 5 mit.

Verfahrensablauf

- **Art. 3** ¹ Studieninteressierte melden sich bei der Pädagogischen Hochschule zum Studium an.
- Wer die Zulassungsbedingungen erfüllt, erhält eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Für die Diplomierung allenfalls notwendige ergänzende fachwissenschaftliche Studienleistungen werden als konkrete Auflagen mitgeteilt.
- ³ Wurden fachwissenschaftliche Auflagen gemacht, wird deren Erfüllung nach Eingang der Anmeldung zur Diplomierung überprüft. Um eine entsprechende Bestätigung kann schon vorher nachgesucht werden.
- ⁴ Innert 30 Tagen nach Erhalt einer die Zulassungsbedingungen betreffenden Mitteilung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller schriftlich und begründet bei der Rektorin oder beim Rektor eine Verfügung verlangen.

1

BSG 436.91

² BSG 436.911

⁵ Innert 30 Tagen nach Erhalt einer allfällige Auflagen betreffenden Mitteilung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller schriftlich und begründet bei der Leiterin oder dem Leiter des IS1 eine Verfügung verlangen.

Zuordnungsgrundsätze

- **Art. 4** ¹ Ob ein fachwissenschaftlicher Hochschulabschluss einem bestimmten Unterrichtsfach oder -fachbereich zugeordnet werden kann oder nicht sowie ob und inwieweit fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich sind, wird im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung ermittelt.
- Dabei ist sicherzustellen, dass die zentralen Inhaltsgebiete dessen abgedeckt sind, was auf der Sekundarstufe I im betreffenden Fach oder Fachbereich unterrichtet wird.

Zulassungsbedingungen

- **Art. 5** ¹ Um zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss zugelassen zu werden, bedarf es mit Blick auf den ersten Fachbereich mindestens eines Bachelor- oder gleichwertigen Zwischenabschlusses mit mindestens 90 ECTS-Punkten in den folgenden Fächern:
- a Deutsch: universitärer Abschluss in Deutscher Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- *b* Französisch: universitärer Abschluss in Französischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- c Mathematik: universitärer Abschluss in Mathematik;
- d Bewegung und Sport: Abschluss einer Universität oder Fachhochschule in Sport/-wissenschaft;
- e Ethik, Religionen, Gemeinschaft: universitärer Abschluss in Religionswissenschaft oder Theologie;
- f Natur und Technik: universitärer Abschluss in Biologie, Chemie, Physik, Biochemie oder Umweltwissenschaften;
- g Räume, Zeiten, Gesellschaften: universitärer Abschluss in Geografie oder Geschichte;
- h Wirtschaft, Arbeit, Haushalt: universitärer Abschluss in Betriebs-/Volkswirtschaftslehre oder Fachhochschulabschluss in Ernährung und Diätetik;
- i Bildnerisches Gestalten: Fachhochschulabschluss in Fine Arts, Vermittlung in Kunst und Design oder Visueller Kommunikation;
- k Englisch: universitärer Abschluss in Englischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- Italienisch: universitärer Abschluss in Italienischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- m Latein: universitärer Abschluss in Latein;
- Musik: Fachhochschulabschluss in Musik (Klassik oder Jazz) oder Musik und Bewegung;
- o Textiles und Technisches Gestalten: Fachhochschulabschluss in Konservierung (und Restaurierung) oder Design.
- ² Insbesondere hinsichtlich der Fachbereiche gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* bis *i* sowie *n* und *o* kann das IS1 auch dann fachwissenschaftliche Auflagen festlegen, wenn einer der genannten Hochschulabschlüsse vorliegt.
- ³ Im Übrigen gelten Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 28 der Weisungen über besondere Zulassungsfragen¹.

2

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 2.0.0

Schlussbestimmung Art. 6 Diese Weisungen ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 7. Januar 2020 und treten mit ihrer Unterzeichnung sofort in Kraft.

Bern, 27. September 2021 Der Rektor der Pädagogischen Hochschule

Martin Schäfer